

**RICHTLINIEN**  
**der Marktgemeinde G ö t z i s**  
für die Gewährung einer  
**K U H H A L T E P R Ä M I E**  
aus Gemeindemitteln.

(Neufassung zum 2.5.2002)

**I. ALLGEMEINES:**

1. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten und nachhaltigen Grünland- und Berggebiete-Bewirtschaftung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis ist ein Mindestkuhbestand erforderlich, da durch die Kuhhaltung die Jungviehaufzucht, die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft durch bäuerliche Bewirtschaftungsformen und auch die Bestossung der Alpen mit Kühen und Jungvieh gesichert werden kann.
2. Zur Erreichung dieser Zielsetzung gewährt die Marktgemeinde Götzis zusätzlich zu den Landes- und Bundesmitteln als Trägerin von Privatrechten eine Kuhhalteprämie für **MILCH- und MUTTER-KÜHE** aus Gemeindemitteln.

Die Gewährung dieser Prämie soll kein Anreiz zur Ausweitung der Produktion sein, sondern es soll damit lediglich die Rinderhaltung im jetzigen Umfang abgesichert werden, um durch die Einkommensverbesserung der bäuerlichen Betriebe zu deren Existenzsicherung beizutragen.

3. Auf die Gewährung der Kuhhalteprämie aus Gemeindemitteln besteht kein Rechtsanspruch.

**II. PERSÖNLICHE und SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN:**

1. Der Förderungswerber muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ganzjährig einen landwirtschaftlichen Betrieb im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis selbst bewirtschaften.
2. Die selbstbewirtschaftete Fläche hat mindestens 1,5 ha zu betragen und es ist darauf ganzjährig mindestens eine Kuh zu halten.  
Der Viehbesatz darf 2 Grossvieheinheiten pro ha selbstbewirtschafteter Fläche (ohne Alpen) nicht übersteigen.

**III. AUSMASS der PRÄMIE:**

**Die Prämie beträgt pro Kuh und Jahr für:**

a) 0 - 60 Berghöfekatasterpunkte .....	EUR 36,33
b) 61 - 110 Berghöfekatasterpunkte .....	EUR 54,50
c) 111 - 160 Berghöfekatasterpunkte.....	EUR 87,21
d) 161 - 570 Berghöfekatasterpunkte .....	EUR 94,47

Die Zoneneinstufung der einzelnen Höfe erfolgt nach dem Berghöfekataster.

#### **IV. ANTRAGSTELLUNG und AUSZAHLUNG der PRÄMIE:**

1. Antragsteller kann nur ein Bewirtschafter eines bäuerlichen Betriebes, der die Voraussetzungen gemäss Abschnitt II erfüllt, sein.
2. Die Anträge sind beim Rathaus, Zimmer Nr. 8, bis spätestens **31. OKTOBER** des laufenden Wirtschaftsjahres einzureichen.
3. Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Kuhhalteprämie erfolgt durch das Gemeindeamt.
4. Als Entscheidungshilfe stehen dem Gemeindeamt insbesondere die Angaben des Antragstellers, die Viehzählungen des laufenden und des Vorjahres und die persönliche Kontrolle durch den Sachbearbeiter zur Verfügung.

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**

1. Der Förderungswerber hat im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bei der Antragstellung schriftlich zuzustimmen, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Angaben, automatisiert verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderungsaktion befassten Dienststellen übermittelt werden dürfen.
2. Der Förderungswerber hat die Einsicht durch Organe des Gemeindeamtes und der Landwirtschaftskammer in die für die Gewährung der Förderung massgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Eine gewährte Prämie ist zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder der Förderungswerber allenfalls vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
4. Die Förderung wird jeweils im nachhinein für das ablaufende Wirtschaftsjahr gewährt.

#### **VI. INKRAFTTRETEN:**

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.